

ZH_OBERGERICHT RT190090 vom 24. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190090

FR: ZH_OBERGERICHT RT190090 du 24 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT190090 del 24 marzo 2020

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht, Audienz, vom 5. Juni 2019 (EB181770-L) aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Es sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 3.1

Die Gesuchsgegnerin stellt im Beschwerdeverfahren die gehörige Bevollmächtigung des Rechtsvertreters der Gesuchstellerinnen im vorinstanzlichen Verfahren in Frage mit der Begründung, das Rechtsöffnungsgesuch vom 11. Dezember 2018 enthalte keinerlei Angaben zur Zeichnungsberechtigung der Personen, welche die im Recht liegenden Vollmachten im Jahr 2017 unterzeichnet hätten. Aus zwei Vollmachten gehe zudem gar nicht hervor, wer die Vollmachten unterzeichnet habe (Urk. 3c-d). Die Vorinstanz treffe keine Feststellungen zur Bevollmächtigung des Rechtsvertreters der Gesuchstellerinnen gemäss den Urk. 3a-d und gehe von einer gültigen Bevollmächtigung aus (vgl. Urk. 26 E. 3.1.1.3: "Nach dem Gesagten ist auch nicht an der gehörigen Bevollmächtigung des Rechtsvertreters der Gesuchstellerinnen zu zweifeln und ihnen ist keine Nachfrist im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO anzusetzen."). Damit habe sie Art. 68 Abs. 3 ZPO, Art. 132 Abs. 1 ZPO und Art. 59 ZPO verletzt (Urk. 29 S. 5 f.).

E. 3.2

Die Gesuchstellerinnen vertreten die Ansicht, die ZPO enthalte keine weiteren Auflagen bezüglich Rechtfertigung der Unterschriftsberechtigung auf einer Vollmacht. Ferner habe das Bundesgericht festgehalten, dass eine eingehende Untersuchung und ein Entscheid über die Parteifähigkeit nur bei ernsthaften Zweifeln, welche sich aus den Akten ergäben, gerechtfertigt seien. Vorliegend bestünden keinerlei Zweifel an der Echtheit der Vollmachten oder an der Berechtigung der Unterzeichnung der Vollmachten, genauso wie die Akten keine Zweifel an der Parteifähigkeit der Gesuchstellerinnen aufkommen liessen. Die Vorinstanz habe

- 4 - daher zu Recht den Einwand der Gesuchsgegnerin in Bezug auf die Vollmachten als treuwidrig eingestuft (Urk. 34 S. 2).

E. 3.3

Bei den Gesuchstellerinnen handelt es sich gemäss ihren Angaben um Gesellschaften mit Sitz in F.____ [Stadt] (G.____ [Staat]) und H.____ [Stadt] (I.____ [Staat]; vgl. Urk. 2 S. 1), die Gesuchsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich (Urk. 6/1). Es ist demnach von einem internationalen Sachverhalt auszugehen. Die Frage, ob und wie sich eine Partei in einem Zivilprozess vor schweizerischen Gerichten rechtsgültig vertreten

lassen kann, richtet sich nach der lex fori, d.h. vorliegend nach schweizerischem Recht (Walter/Domej, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Aufl., S. 323 f.; BGer 4A_454/2018 vom 5. Juni 2019, E. 2.4). Eine prozessfähige Partei kann ihren Prozess grundsätzlich selbst führen oder sich vertreten lassen (Art. 68 Abs. 1 ZPO). Nach Art. 68 Abs. 3 ZPO hat sich der Vertreter durch eine Vollmacht auszuweisen. Bei der rechtsgültigen Vertretung handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung gemäss Art. 59 ZPO. Die Gültigkeit der Vollmacht ist damit von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO; BK ZPO I-Sterchi, Art. 68 N 13; BSK ZPO-Gehri, Art. 59 N 12; OGer ZH RT190117 vom 20.01.2020, E. 3.3.4). Wird der Vertreter von einer juristischen Person bevollmächtigt, so ist ausserdem darauf zu achten, dass die vollmachtsunterzeichnende Person ihrerseits berechtigt ist, für die juristische Person zu handeln (ZK ZPO-Staehelin/Schweizer, Art. 68 N 28). Bei fehlender oder ungenügender Vollmacht ist gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO eine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen (BSK ZPO-Gschwend, Art. 132 N 12). Dies verbunden mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO als nicht erfolgt gelte. Wird eine rechtsgenügende Vollmacht nicht innert Frist nachgereicht, bleibt es dabei, dass die Eingabe mit einem Mangel behaftet ist und androhungsgemäss als nicht erfolgt gilt. Ist keine Eingabe (mehr) vorhanden, die behandelt werden müsste, ist das Verfahren ohne Weiterungen abzuschreiben (Kramer/Erk, DIKE-Komm-ZPO, Art. 132 N 6; OGer ZH RT140001 vom 03.03.2014, E. 2.1.; OGer ZH PQ110012 vom 20.10.2011; OGer ZH RT120024 vom 16.03.2012, E. 2).

- 5 - Bereits vor Vorinstanz wendete die Gesuchsgegnerin im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch vom 24. Januar 2019 zu Recht ein, die Gesuchstellerinnen würden keinerlei Ausführungen zu ihrer Rechtsform sowie zu den Vertretungsbefugnissen innerhalb der jeweiligen Gesellschaften machen. Ohne Handelsregisterauszug betreffend jede einzelne Gesuchstellerin sei es unmöglich zu prüfen, ob die Gesuchstellerinnen überhaupt rechtsfähig seien und der angegebene Rechtsvertreter überhaupt bevollmächtigt sei, diese zu vertreten (vgl. Urk. 15 Rz. 3). Aus den im Recht liegenden Vollmachten (Urk. 3a-d) allein ergibt sich nämlich – entgegen der von den Gesuchstellerinnen sinngemäss vertretenen Auffassung – nicht, ob die natürlichen Personen, welche diese unterzeichnet haben, soweit überhaupt deren Name aus den Vollmachten hervorgeht (vgl. Urk. 3c-d), die Gesuchstellerinnen gültig vertreten und Rechtsanwalt Y._____ bindend für die Gesuchstellerinnen zur Vertretung im Rechtsöffnungsverfahren mandatieren konnten. Ungeachtet dessen und des Umstandes, dass – wie vorstehend erwähnt – die Prozessvoraussetzungen, zu denen die rechtsgültige Bevollmächtigung des Rechtsvertreters gehört, von Amtes wegen zu prüfen sind, begnügte sich die Vorinstanz damit, die im Recht liegenden Vollmachten – mit dem einfachen Hinweis, an deren Gültigkeit sei nicht zu zweifeln – im angefochtenen Endentscheid vom 5. Juni 2019 als gültig zu erachten (vgl. Urk. 26 E. 3.1.1.3). Sie unterliess es insbesondere, den Gesuchstellerinnen bzw. Rechtsanwalt Y._____ gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO eine Nachfrist zum Nachweis seiner ordnungsgemässen Bevollmächtigung anzusetzen. Damit verletzte sie Art. 68 Abs. 3, Art. 132 Abs. 1 und Art. 59 ZPO (Art. 320 lit. a ZPO). Das Verfahren ist demzufolge nicht spruchreif. Die Vorinstanz wird den Gesuchstellerinnen gestützt auf Art. 132 Abs. 1 ZPO Frist zur Verbesserung des Mangels anzusetzen haben, verbunden mit der Androhung, dass die Eingabe bei Säumnis als nicht erfolgt gelte, und anschliessend unter Berücksichtigung des auf die Frage der Handlungs- bzw. Prozessfähigkeit der Gesuchstellerinnen anwendbaren Rechts gemäss Art. 154 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 155 lit. c IPRG (vgl. Walter/Domej, a.a.O., S. 323; BGer 4A_454/2018

vom 5. Juni 2019, E. 2.2 f.) zu prüfen haben, ob die jeweiligen vollmachtsunterzeichnenden Personen berechtigt sind, für die Gesuch-

- 6 - stellerinnen zu handeln und für diese Prozesse zu führen bzw. zu diesem Zweck eine Rechtsvertretung zu bestellen. Das vorinstanzliche Urteil vom 5. Juni 2019 ist aufzuheben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO).

E. 4

Abschliessend ist über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden. Im Falle eines Rückweisungsentscheides kann sich die Rechtsmittelinstanz damit begnügen, lediglich ihre Gerichtskosten festzusetzen und deren Verteilung sowie den Entscheid über die Parteientschädigung der Vorinstanz zu überlassen, d.h. vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO; KUKO ZPO-Schmid, Art. 104 N 7). In diesem Sinne sind die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 3'000.– festzulegen. Es wird vorgemerkt, dass die Gesuchsgegnerin einen Kostenvorschuss in der genannten Höhe geleistet hat. Die Verteilung der Kosten sowie der Entscheid über die Parteientschädigung ist der Vorinstanz zu überlassen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.